

Hauptsatzung der Gemeinde Börger

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, (Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Börger“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Börger gehört der Samtgemeinde Sögel an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Börger zeigt von Rot über Gold geteilt, darin oben in verwechselten Farben einen Bienenkorb zwischen zwei Birkenblättern, unten einen Mühlstein mit silbernem Mühleisen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Börger * Landkreis Emsland“.
- (3) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Börger zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt,
- (3) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der/die Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner darüber hinaus in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bürger zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigung und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Bürger zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündigung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde bewirkt. Sie können daneben im Amtsblatt für den Landkreis Emsland abgedruckt werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.
Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.2000 außer Kraft.

Börger, den 13.03.2012

G E M E I N D E B Ö R G E R



(Schwarz)
Bürgermeister